

Gemeinsamer Bericht gemäß § 293a AktG

des Vorstands der KWS SAAT SE

und

der Geschäftsführung der KWS Berlin GMBH

über den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages
zwischen der

KWS SAAT SE

Organträger

und der

KWS Berlin GmbH

Organgesellschaft



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Vorbemerkung	1
2. Vertragsparteien	1
3. Rechte und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Unternehmensvertrages	3
4. Erläuterungen des wesentlichen Inhalts des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages	3
5. Keine Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages, kein Ausgleich und keine Abfindung nach §§ 304, 305 AktG	5

1. Vorbemerkung

Der Vorstand der KWS SAAT SE („KWS SAAT“) und die Geschäftsführung der KWS Berlin GmbH („KWS BERLIN“) haben im August 2018 den Entwurf eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags mit der KWS SAAT als Organträger und der KWS BERLIN als Organgesellschaft (nachfolgend: „Unternehmensvertrag“) abgestimmt. Der Unternehmensvertrag wurde am 15. August 2018 abgeschlossen, wird jedoch erst wirksam, wenn die gesetzlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen erfüllt sind. Durch den Unternehmensvertrag verpflichtet sich die KWS BERLIN nach Maßgabe der Art. 9 Abs. 1 lit. c ii) SE-VO i.V.m. §§ 291 ff. AktG zur Abführung ihres Gewinns an die KWS SAAT.

Der Unternehmensvertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des abhängigen Unternehmens wirksam. Er gilt rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der KWS BERLIN, in dessen Verlauf der Unternehmensvertrag in das Handelsregister der KWS BERLIN eingetragen wird.

Weiteres Wirksamkeitserfordernis ist die Zustimmung der Hauptversammlung der KWS SAAT und der Gesellschafterversammlung der KWS BERLIN zu dem Unternehmensvertrag. Die Hauptversammlung der KWS SAAT soll dem Unternehmensvertrag in ihrer Hauptversammlung am 14. Dezember 2018 zustimmen. Die KWS SAAT als Gesellschafterin der KWS BERLIN wird dem Unternehmensvertrag in der Gesellschafterversammlung am 3. September 2018 zustimmen.

Zur Unterrichtung der Gesellschafter beider beteiligter Unternehmen und zur Vorbereitung der jeweiligen Beschlussfassungen der Hauptversammlung der KWS SAAT und der Gesellschafterversammlung der KWS BERLIN erstellen der Vorstand der KWS SAAT und die Geschäftsführung der KWS BERLIN gemeinsam nach § 293a AktG den folgenden Bericht. In diesem Bericht werden der Abschluss des Unternehmensvertrages und der Vertrag im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet.

2. Vertragsparteien

Im Rahmen des Unternehmensvertrages verpflichtet sich die KWS BERLIN, ihren gesamten Gewinn an die KWS SAAT abzuführen. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung geregelten Höchstbetrag nicht übersteigen. Der Vertragsschluss soll dazu dienen, den weiteren Erfolg der Vertragsparteien abzusichern und die Voraussetzungen für ein weiteres organisches Wachstum zu schaffen sowie weitere konzernierungsbedingte Vorteile zu erschließen.

2.1 Organträger

Die KWS SAAT (bis 14. April 2015 als deutsche Aktiengesellschaft firmierend „KWS SAAT AG“) hat ihren Sitz in Einbeck und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Göttingen unter HRB 204567 eingetragen.

Das Grundkapital der KWS SAAT beträgt EUR 19.800.000,00 und ist eingeteilt in 6.600.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien.

Unternehmensgegenstand der KWS SAAT ist Züchtung, Vermehrung und Verwertung von Nutzpflanzen aller Arten, Erzeugung und Vertrieb von Saatgut, Betrieb von Landwirtschaft und Gartenbau und Vertrieb ihrer Erzeugnisse und deren Bearbeitung und jegliche Verwertung für menschliche und tierische Ernährung, Herstellung chemischer Erzeugnisse für landwirtschaftliche oder gartenbauliche Zwecke und von Düngemitteln, Fertigung und Vertrieb landwirtschaftlicher Geräte sowie Erzeugung von Zucker und Süßwaren und deren Vertrieb einschließlich aller Nebenprodukte.

Der Vorstand der KWS SAAT besteht gemäß § 6 der Satzung der KWS SAAT aus mindestens zwei Personen; der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Derzeit gehören dem Vorstand des Organträgers vier Personen an:

- Dr. Hagen Duenbostel (Sprecher)
- Dr. Léon Broers
- Dr. Peter Hofmann
- Eva Kienle

Die KWS SAAT wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es die Gesellschaft allein. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.

Der Aufsichtsrat des Organträgers besteht gemäß § 8 der Satzung der KWS SAAT und der gemäß den Vorschriften des SE-Beteiligungsgesetzes abgeschlossenen Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer aus sechs Mitgliedern, wobei ein Drittel der Sitze mit Vertretern der Arbeitnehmer zu besetzen ist.

2.2 Organgesellschaft

Die KWS BERLIN (bis März 2018 firmierend als „LINDENOVUM GmbH“) hat ihren Sitz in Berlin, Potsdamer Platz 8 / Leipziger Platz 1 und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter HRB 191429 B eingetragen.

Das Stammkapital der KWS BERLIN beträgt EUR 100.000. Alleinige Gesellschafterin der KWS BERLIN ist seit dem 27. November 2017 die KWS SAAT.

Unternehmensgegenstand der KWS BERLIN ist die Erbringung wirtschaftlicher Dienstleistungen im Rahmen eines Global Shared Service Centers an die alleinige Gesellschafterin KWS SAAT.

Die KWS BERLIN hat gemäß § 4 ihres Gesellschaftsvertrags einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Alleinvertretungsbefugnis kann erteilt werden. Geschäftsführer der KWS BERLIN sind derzeit Herr Marcelo Repetto und Herr Rainer Krug.

Die KWS BERLIN unterliegt nicht der unternehmerischen Mitbestimmung und hat auch keinen Aufsichtsrat.

2.3 Wirtschaftliche Situation der Vertragsparteien

Die KWS SAAT ist die Muttergesellschaft der KWS-Gruppe, einer der weltweit führenden Pflanzenzüchtungsunternehmen, und auf die Entwicklung, Herstellung und den Vertrieb von Saatgut für die Landwirtschaft spezialisiert. Mit einem starken Fokus auf Forschung und Züchtung neuer, ertragsstarker Sorten hat die KWS-Gruppe sich – ausgehend von der Zuckerrübenzüchtung – zu einem innovativen Anbieter mit einem breiten Kulturartenportfolio entwickelt. Von der Züchtung neuer Sorten, über deren Vermehrung und Aufbereitung, bis zur Vermarktung und Beratung der Landwirte deckt die KWS-Gruppe die komplette Wertschöpfungskette eines modernen Saatgutproduzenten ab.

Die KWS-Gruppe ist primär in den Sparten Mais, Zuckerrüben und Getreide organisiert. Die KWS BERLIN ist eine reine Dienstleistungsgesellschaft für Tätigkeiten im Bereich Controlling, Finance, Legal und Human Resources.

Im Hinblick auf weitere Einzelheiten zur KWS-Gruppe verweisen wir auf die letzten drei festgestellten Jahresabschlüsse der KWS SAAT (2017/2018, 2016/2017, 2015/2016), die gemäß § 293f Abs. 1 Nr. 2 AktG neben diesem nach § 293a AktG erstatteten Bericht und dem Unternehmensvertrag selbst (vgl. § 293f Abs. 1 Nr. 1 und 3 AktG) von der Einberufung der Hauptversammlung der KWS SAAT an über die Internetseite der KWS SAAT unter www.kws.de/Hauptversammlung zugänglich sind.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Unternehmensvertrages

Der Abschluss des geplanten Unternehmensvertrages zwischen der KWS SAAT und der KWS BERLIN dient insbesondere der Begründung der ertragsteuerlichen (das heißt körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen) Organschaft gemäß §§ 14 bis 17 Körperschaftsteuergesetz sowie § 2 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz zwischen der KWS SAAT und der KWS BERLIN. Die ertragsteuerliche Organschaft bewirkt eine zusammengefasste Besteuerung der KWS BERLIN als Organgesellschaft und der KWS SAAT als Organträger. Dies hat den Vorteil, dass positive und negative Ergebnisse der Organgesellschaft mit negativen bzw. positiven Ergebnissen des Organträgers (und gegebenenfalls weiteren Gesellschaften im steuerlichen Organkreis) steuerlich verrechnet werden können.

Die KWS SAAT sieht die Tätigkeit der KWS BERLIN als wichtige Grundlage für die eigene Tätigkeit zur Erbringung konzernweiter Dienstleistungen an. Deshalb möchte die KWS SAAT die Chancen und Risiken aus diesem Geschäft übernehmen. Für die KWS BERLIN ergeben sich aus dem Unternehmensvertrag Vorteile durch die finanzielle Absicherung, da die KWS SAAT einen gegebenenfalls entstehenden Verlust der KWS BERLIN auszugleichen hat. Das Geschäftsjahr der KWS BERLIN ist nach Umstellung des Wirtschaftsjahres mit dem der KWS SAAT identisch.

4. Erläuterungen des wesentlichen Inhalts des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Bei dem Unternehmensvertrag handelt es sich um einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag im Sinne des § 291 AktG. Die darin enthaltenen Einzelregelungen erläutern wir wie folgt:

4.1 Zur Vorbemerkung

Dem Unternehmensvertrag ist eine Vorbemerkung vorangestellt, die insbesondere die Beteiligungsverhältnisse im Hinblick auf die KWS BERLIN wiedergibt.

4.2 Zu Ziffern 1 und 2 (Leitung und Weisungsrecht und Auskunfts- und Einsichtsrechte)

(a) In Ziffer 1.1 unterstellt sich die KWS BERLIN der Leitung durch die KWS SAAT.

In Ziffer 1.2 bis 1.5 wird das Weisungsrecht dergestalt definiert, dass die KWS SAAT berechtigt ist, entsprechend § 308 AktG, in organisatorischer, wirtschaftlicher, technischer, finanzieller und personeller Hinsicht durch ihre Vertretungsorgane oder durch von diesen hierzu beauftragte Personen Weisung zu erteilen.

4.3 Zu Ziffern 3, 4 und 5 (Gewinnabführung, Verlustübernahme und Jahresabschluss)

(a) In Ziffer 3.1 und 3.2 des Unternehmensvertrages verpflichtet sich die KWS BERLIN, ihren gesamten Gewinn an die KWS SAAT abzuführen, soweit nicht mit Zustimmung der KWS SAAT Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen eingestellt werden. Es gelten die Bestimmungen des § 301 AktG in

der jeweils geltenden Fassung entsprechend; der abzuführende Gewinn darf den nach dieser Vorschrift zu berechnenden Höchstbetrag nicht übersteigen.

Ziffer 3.3 regelt die Bildung von Gewinnrücklagen bei der KWS BERLIN. Letzteres setzt voraus, dass dies bei vernünftiger kaufmännischer Betrachtung wirtschaftlich begründet ist (vgl. Ziffer 3.3 Satz 1); nur unter dieser Voraussetzung wird die Bildung von Gewinnrücklagen steuerrechtlich anerkannt (vgl. § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 KStG). Andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB), die während der Vertragslaufzeit gebildet wurden, sind – soweit gesetzlich zulässig – auf Verlangen der KWS SAAT als Organträger aufzulösen oder als Gewinn abzuführen (vgl. Ziffer 3.3 Satz 2).

Ausgeschlossen ist demgegenüber die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen und von Gewinnvorträgen, die vor Inkrafttreten dieses Unternehmensvertrages gebildet wurden bzw. entstanden sind, sowie von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 HGB (gleichgültig, ob diese vor oder während der Laufzeit dieses Unternehmensvertrages gebildet wurden); sie dürfen auch nicht zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden (vgl. Ziffer 3.4).

Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres der KWS BERLIN, in dem der Unternehmensvertrag wirksam wird (vgl. Ziffer 3.5). Ziffer 3.6 sieht zudem vor, dass der Organträger Vorabzahlungen auf die zu erwartenden Gewinnabführungen verlangen kann, wenn und soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Im Falle einer unterjährigen Beendigung des Unternehmensvertrags aufgrund einer Kündigung aus wichtigem Grund gemäß Ziffer 6.4 ist die KWS BERLIN lediglich zur Abführung des anteiligen Gewinns, der bis zur handelsrechtlichen Beendigung des Unternehmensvertrages entstanden ist, verpflichtet (vgl. Ziffer 3.7).

- (b) Ziffer 4 verweist auf die Bestimmungen des § 302 AktG in der jeweils geltenden Fassung und regelt die gesetzlich vorgegebene Verpflichtung zur Verlustübernahme. Die KWS SAAT als Organträger ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Fehlbetrag (d.h. falls die Verlustübernahmepflicht nicht bestünde) der KWS BERLIN auszugleichen. Diese Verpflichtung zur Verlustübernahme stellt die Kehrseite der durch den Vertrag begründeten Gewinnabführung dar. Mit Gewinnrücklagen kann der auszugleichende Verlust entsprechend § 302 Abs. 1 AktG nur verrechnet werden, soweit es sich um Beträge handelt, die während der Vertragsdauer in diese eingestellt wurden. Gemäß § 302 Abs. 4 AktG verjährt der Verlustausgleichsanspruch innerhalb von zehn Jahren nach Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Unternehmensvertrags in das Handelsregister.
- (c) Für die Ermittlung des Verlustausgleichsbetrages sowie des Gewinnabführungsbetrages ist der Jahresabschluss des abhängigen Unternehmens maßgeblich. Die Einzelheiten zur Aufstellung, Prüfung und Feststellung dieses Jahresabschlusses sind in Ziffer 5 des Unternehmensvertrags geregelt.

4.4 Zu den Ziffern 6, 7 und 8 (Wirksamwerden, Dauer und Kündigung, Sicherheitsleistung, Schlussbestimmungen)

- (a) Ziffer 6.1 stellt fest, dass der Unternehmensvertrag der Zustimmung der Hauptversammlung der KWS SAAT und der Gesellschafterversammlung der KWS BERLIN bedarf. Die Regelung der Ziffer 6.2 stellt klar, dass der Unternehmensvertrag erst wirksam wird, wenn dieser in das Handelsregister der KWS BERLIN eingetragen wird. Dies entspricht der gesetzlichen Vorschrift des § 294 AktG.

In der entsprechenden Regelung ist zudem klargestellt, dass der Unternehmensvertrag rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der KWS BERLIN, in dessen Verlauf der Unternehmensvertrag in das Handelsregister der KWS BERLIN eingetragen wird, gilt.

Nach Ziffer 6.3 wird der Unternehmensvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann erstmals zum Ablauf des 30. Juni 2020, jedoch nicht früher als fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres, für das eine körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Organschaft auf Grund dieses Unternehmensvertrages erstmals anerkannt wird, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Geschäftsjahresende der KWS BERLIN gekündigt werden. Dies gilt sinngemäß auch für die einvernehmliche Aufhebung dieses Unternehmensvertrages.

Die fünfjährige Mindestlaufzeit des Unternehmensvertrages beruht auf den steuerrechtlichen Vorgaben des § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 S. 1 KStG. Danach muss für die Anerkennung der steuerlichen Organschaft der Vertrag mindestens fünf Jahre fest abgeschlossen sein. Wird der Unternehmensvertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Geschäftsjahr.

Unabhängig hiervon kann der Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden (vgl. Ziffer 6.4). Dies entspricht § 297 Abs. 1 Satz 1 AktG und ist auch steuerrechtlich in § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Satz 2 KStG anerkannt; zudem ist allgemein anerkannt, dass jedes Dauerschuldverhältnis aus wichtigem Grund beendbar sein muss. Im Vertrag selbst sind in Ziffer 6.4 Satz 2 bestimmte wichtige Kündigungsgründe definiert. Die Kündigung bedarf gemäß Ziffer 6.5 des Unternehmensvertrags der Schriftform; diese Regelung entspricht § 297 Abs. 3 AktG.

- (b) Bei Beendigung des Unternehmensvertrages ist die KWS SAAT verpflichtet, den Gläubigern der KWS BERLIN in entsprechender Anwendung des § 303 AktG Sicherheit zu leisten (Ziffer 7).
- (c) Ziffer 8 enthält übliche Schlussbestimmungen. Ziffer 8.2 und 8.3 sollen verhindern, dass der Vertrag insgesamt nichtig ist, falls eine seiner Vorschriften ungültig sein sollte. Gemäß Ziffer 8.5 unterliegt der Unternehmensvertrag deutschem Recht.

5. Keine Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages, kein Ausgleich und keine Abfindung nach §§ 304, 305 AktG


Der Organträger hält 100 % der Geschäftsanteile an der Organgesellschaft. Eine Vertragsprüfung ist gemäß § 293b Abs. 1 AktG somit entbehrlich.

Da die Organgesellschaft keine außenstehenden Gesellschafter aufweist, ist im Unternehmensvertrag kein angemessener Ausgleich gem. § 304 AktG zu bestimmen. Aus dem gleichen Grunde ist keine Abfindung zu bestimmen und ist auch eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung nicht vorzunehmen.

Einbeck, 15. August 2018

Berlin, 15. August 2018

KWS SAAT SE
Der Vorstand



Dr. Hagen Duenbostel (Sprecher)

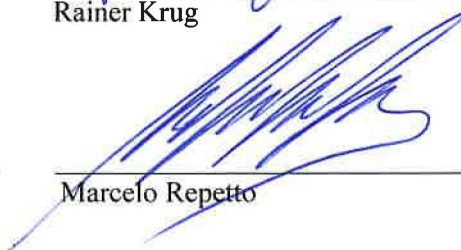


Eva Kienle

KWS Berlin GmbH
Die Geschäftsführung



Rainer Krug



Marcelo Repetto